

# Erweitertes Führungszeugnis – FAQ für die Ehrenamtlichen

Hrsg.: Landratsamt München – Kreisjugendamt

## Weshalb muss ich ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorlegen?

**Regelung:** Das Bundeskinderschutzgesetz sieht vor, dass Ehrenamtliche, die Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, ein sog. „erweitertes Führungszeugnis“ vorlegen müssen.

**Ziel:** Einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

## Ab welchem Alter brauche ich bei einschlägigen Tätigkeiten ein EFZ?

- Ab 14 Jahre kann ein EFZ ausgestellt werden.
- Ab 16 Jahren muss ein EFZ dem Verein/Verband vorgelegt werden!

## Wo wird das EFZ beantragt und was brauche ich dazu?

Antragstellung beim Einwohnermeldeamt der Wohnsitzgemeinde.

- Personalausweis
- Bestätigung des Vereins bzw. Verbandes zur ehrenamtlichen Tätigkeit

## Was kostet das EFZ?

- Für ehrenamtliche Tätige ist das EFZ kostenfrei.
- Für nebenamtlich Tätige ist das erweiterte Führungszeugnis gebührenpflichtig. Es fallen dabei Kosten in Höhe von 13,00 € an.



## **Worin unterscheidet sich das EFZ vom „einfachen“ Führungszeugnis?**

Im EFZ werden zusätzliche Straftatbestände erfasst, die mit sexuellem Missbrauch und ähnlichem zu tun haben.

## **Wer bekommt das EFZ zugestellt?**

Die ehrenamtlichen Privatpersonen erhalten das EFZ an die Wohnsitzadresse persönlich zugesandt.

## **Was wird nach der Einsichtnahme durch den Verein/Verband dokumentiert?**

- Name
- Ausstellungsdatum EFZ
- Datum der Einsichtnahme in das EFZ

## **In welchen Zeitabständen muss ein EFZ vorgelegt werden?**

Alle 5 Jahre nach Einsichtnahme.

## **Was ist, wenn man in mehreren Vereinen/Verbänden tätig ist?**

Das erweiterte Führungszeugnis kann bei allen Vereinen/Verbänden innerhalb von 6 Monaten zur Einsichtnahme vorgelegt werden, für die man tätig ist.

## **Was ist, wenn im erweiterten Führungszeugnis ein Eintrag steht, der nicht die Paragraphen des § 72 a Abs. 1 SGB VIII betrifft?**

Dann besteht die Möglichkeit das erweiterte Führungszeugnis beim Kreisjugendring München-Land <http://www.kjr-muenchen-land.de/ueber-uns/geschaeftsstelle.html> zur Einsichtnahme vorzulegen, der dann die Bescheinigung ausstellt. Somit ist sichergestellt, dass keine Person des Vereins/Verbandes in dem man tätig sein möchte, Kenntnis über andere Delikte erhält, die auch im erweiterten Führungszeugnis erscheinen können, aber für einen Tätigkeitsausschluss nicht relevant sind.

